

<i>SRL-Nummer</i>	734
<i>Titel</i>	Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen
<i>Abkürzung</i>	öBV
<i>Datum</i>	7. Dezember 1998
<i>Inkrafttreten</i>	1. Januar 1999
<i>Fundstelle</i>	G 1998 493
<i>Änderungen</i>	 Tabelle (81KB)
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (238KB)
	Anhang 1 (93KB) Anhang 2 (94KB) Anhang 3 (104KB)

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 (G 1998 493)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	18. 6. 99	—	G 1999 206	§ 38	geändert
2.	Änderung	16. 11. 04	—	G 2004 498	§§ 4, 35 §§ 1, 5–8, 11, 17, 19, 26, 31, 32, 34, 38, Anhänge 1–3 §§ 1a, 37a	aufgehoben geändert eingefügt
3.	Änderung	15. 6. 10	—	G 2010 108	Anhang 3	geändert
4.	Änderung	17. 12. 10	—	G 2010 394	Titel nach § 21, § 21a	eingefügt

SRL Nr. 734

Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen

vom 7. Dezember 1998*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1 Absatz 3 und 36 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998¹ (öBG),
auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1² *Unterstellte Auftraggeberinnen*

Zusätzlich zu den in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998³ (öBG) genannten Auftraggeberinnen unterstehen dem Gesetz folgende Beschaffungsstellen:

- a. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation,
- b. weitere Auftraggeberinnen, soweit sie Aufträge vergeben, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

* G 1998 493; Abkürzung öBV

¹ SRL Nr. 733

² Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

³ SRL Nr. 733. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 1a⁴ *Lieferungen, Dienstleistungen, Bauten*

¹ Lieferungen sind Beschaffungen beweglicher Güter, insbesondere durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

² Dienstleistungen sind insbesondere die in Anhang 1 aufgeführten Tätigkeiten und Verrichtungen.

³ Bauten umfassen Hoch- und Tiefbauarbeiten des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes. Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks, die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe.

§ 2 *Wert einer Beschaffung*

¹ Der Wert einer Beschaffung entspricht dem geschätzten Wert eines einzelnen Auftrags für eine Lieferung, Dienstleistung oder Baute. Bei der Berechnung ist jede Art der Vergütung, ausgenommen die Mehrwertsteuer, zu berücksichtigen.

² Können Organisationseinheiten eines Gemeinwesens selbständig Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauten beschaffen, ist der nach Absatz 1 berechnete Wert pro Organisationseinheit massgebend.

³ Eine Beschaffung darf nicht aufgeteilt werden in der Absicht, die Vergabevorschriften zu umgehen. Bei Hochbauten ist in der Regel von einer dreistelligen Baukostenplan(BKP)-Position auszugehen.

§ 3 *Besondere Wertberechnungen*

¹ Werden mehrere gleichartige Lieferungen oder Dienstleistungen beschafft oder wird eine solche Beschaffung in mehrere gleichartige Teilleistungen (Lose) aufgeteilt, berechnet sich der Wert

- a. aufgrund des tatsächlichen Werts der während der vergangenen zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Teilleistungen oder
- b. aufgrund des geschätzten Werts der wiederkehrenden Leistungen, die in den zwölf Monaten nach der Vergabe der ersten Teilleistung beschafft werden.

² Bei Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf sowie bei Verträgen, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird der Wert wie folgt berechnet:

- a. bei Verträgen mit bestimmter Dauer ist der Gesamtwert massgebend;
- b. bei Verträgen mit unbestimmter Dauer gilt die monatliche Rate multipliziert mit 48 als massgebender Wert.

³ Enthält eine Beschaffung die Option auf Folgeaufträge, ist der Gesamtwert massgebend.

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

⁴ Daueraufträge dürfen in der Regel höchstens für zehn Jahre vergeben werden. Dabei ist der Gesamtwert massgebend.

§ 4⁵

II. Vergabeverfahren

1. Verfahrensarten und Wahl des Verfahrens

§ 5⁶ *Einladungsverfahren*

Eine öffentliche Beschaffung kann gemäss § 8 Unterabsatz a öBG im Einladungsverfahren erfolgen, wenn der geschätzte Wert folgende Schwellenwerte nicht erreicht:

- a. 250 000 Franken bei Lieferungen,
- b. 250 000 Franken bei Dienstleistungen,
- c. 250 000 Franken bei Aufträgen im Baunebengewerbe,
- d. 500 000 Franken bei Aufträgen im Bauhauptgewerbe.

§ 6 *Freihändige Vergabe*

¹ Eine öffentliche Beschaffung kann gemäss § 9 Unterabsatz a öBG freihändig erfolgen, wenn der geschätzte Wert folgende Schwellenwerte nicht erreicht:

- a. 100 000 Franken bei Lieferungen,
- b. 150 000 Franken bei Dienstleistungen,
- c. 150 000 Franken bei Aufträgen im Baunebengewerbe,
- d. 300 000 Franken bei Aufträgen im Bauhauptgewerbe.⁷

² Eine öffentliche Beschaffung kann im Sinn des § 9 Unterabsatz b öBG freihändig erfolgen, wenn

- a. infolge unvorhersehbarer Ereignisse die Beschaffung so dringlich wird, dass kein offenes, selektives oder Einladungsverfahren durchgeführt werden kann,
- b. wegen technischer oder künstlerischer Besonderheiten der Beschaffung oder zum Schutz geistigen Eigentums nur eine Anbieterin in Frage kommt und es dazu keine angemessene Alternative gibt,
- c. infolge unvorhersehbarer Ereignisse zur Ausführung oder Abrundung einer zuvor im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergebenen Beschaffung zusätzliche

⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

Leistungen notwendig werden, deren getrennte Beschaffung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre,

- d. Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen an deren einstige Anbieterin vergeben werden müssen, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder von Dienstleistungen gewährleistet ist,
- e. Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen,
- f. eine neue Bauleistung beschafft wird, die sich auf eine Grundbeschaffung bezieht, die im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergeben wurde, und in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen wurde, dass für solche Beschaffungen später das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann,
- g. Güter an Warenbörsen beschafft werden,
- h. Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen beschafft werden, die im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden,
- i. in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren keine geeigneten Angebote eingehen oder keine Anbieterin die Teilnahmekriterien erfüllt,
- k. in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.

2. Ausschreibung und Angebot

§ 7 *Ausschreibung*

¹ Beschaffungen sind im Luzerner Kantonsblatt auszuschreiben. Zusätzliche Publikationen in weiteren Medien sind zulässig.

² Die Ausschreibung hat folgende Mindestangaben in deutscher Sprache zu enthalten:

- a. Name und Anschrift der Auftraggeberin,
- b. Gegenstand und Umfang der Beschaffung sowie Ort der Leistung,
- c. Verfahrensart,
- d. Informationen über Varianten und Daueraufträge sowie den Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten,⁸
- e. Ausführungs- oder Liefertermin,⁹

⁸ Gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498), wurde ein neuer Unterabsatz d eingefügt; die bisherigen Unterabsätze d–g wurden zu den Unterabsätzen e–h und Unterabsatz h wurde neu gefasst.

- f. wirtschaftliche und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und Angaben,¹⁰
- g. Bezugsstelle und Preis der Ausschreibungsunterlagen,¹¹
- h. Ort und Frist für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren¹².

§ 8¹³ *Ausschreibungsunterlagen*

¹ In den Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher Sprache mindestens aufzuführen:

- a. Name und Anschrift der Auftraggeberin,
- b. Gegenstand und Umfang der Beschaffung mit Leistungsbeschreibung und allfälligen technischen Spezifikationen,
- c. Verfahrensart,
- d. die Sprachen, in denen Angebote und Unterlagen abgefasst sein dürfen,
- e. Informationen über allfällige Varianten und Daueraufträge sowie den Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten,
- f. die Zuschlagskriterien einschliesslich aller sonstigen Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Angebote berücksichtigt werden,
- g. die verlangte Dauer der Verbindlichkeit des Angebots,
- h. Ausführungs- und Liefertermine,
- i. wirtschaftliche und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und andere Nachweise,
- k. besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen,
- l. Ort und Zeitpunkt einer allfälligen Begehung,
- m. Ort und Zeitpunkt der Offertöffnung, Hinweis auf die Teilnahmeberechtigung im offenen und im selektiven Verfahren,
- n. die Stelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können,
- o. Ort und Frist für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren,
- p. die Zahlungsbedingungen.

⁹ Gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498), wurde ein neuer Unterabsatz d eingefügt; die bisherigen Unterabsätze d–g wurden zu den Unterabsätzen e–h und Unterabsatz h wurde neu gefasst.

¹⁰ Gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498), wurde ein neuer Unterabsatz d eingefügt; die bisherigen Unterabsätze d–g wurden zu den Unterabsätzen e–h und Unterabsatz h wurde neu gefasst.

¹¹ Gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498), wurde ein neuer Unterabsatz d eingefügt; die bisherigen Unterabsätze d–g wurden zu den Unterabsätzen e–h und Unterabsatz h wurde neu gefasst.

¹² Gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498), wurde ein neuer Unterabsatz d eingefügt; die bisherigen Unterabsätze d–g wurden zu den Unterabsätzen e–h und Unterabsatz h wurde neu gefasst.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

² Anbieterinnen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland können aufgefordert werden, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

³ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote und der Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren sind Umstände wie die Art und Komplexität des Auftrags, das Ausmass von Unteraufträgen sowie die Zeit für die übliche Ausarbeitung und Übermittlung zu berücksichtigen. Die Fristen sollen in der Regel nicht weniger als 20 Tage betragen. Eine allfällige Verlängerung der Frist gilt für alle Anbieterinnen. Sie ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 9 *Technische Spezifikationen*

¹ Technische Spezifikationen dürfen nicht diskriminierend wirken.

² Es sind die allgemein anerkannten nationalen und internationalen Normen sowie die allgemeinen technischen Vorschriften zu verwenden.

³ Weichen Anbieterinnen von den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Normen und Vorschriften ab, haben sie die Gleichwertigkeit der von ihnen verwendeten technischen Spezifikationen nachzuweisen.

§ 10 *Eignungskriterien*

¹ Die Auftraggeberin kann die Anbieterinnen auffordern, einen Nachweis insbesondere ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellt dazu objektive, überprüfbare Eignungskriterien auf.

² Die Eignungskriterien und die erforderlichen Nachweise sind in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

§ 11¹⁴ *Angebote und Anträge auf Teilnahme*

¹ Die Anbieterinnen haben ihre Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren schriftlich, vollständig, unterzeichnet, in verschlossenem Umschlag und fristgerecht in deutscher oder in einer der verlangten Sprachen einzureichen. Die Angebote sind auf dem Zustellumschlag als solche zu bezeichnen.

² Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie bis zum festgelegten Zeitpunkt bei der bezeichneten Stelle eintreffen.

³ Angebote haben bei der Endsumme den Nettopreis (nach Abzug von Rabatten, Skonti usw.) in Schweizer Franken oder in einer der verlangten Währungen zu enthalten.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

§ 12 *Teilangebote und Varianten*

Teilangebote und Varianten sind zulässig, sofern diese Möglichkeit in den Ausschreibungsunterlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Sie sind auf gut erkennbare Weise ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 13 *Arbeitsgemeinschaft und Beizug von Subunternehmen*

¹ Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbieterinnen ein gemeinsames Angebot einreichen.

² Sollen Arbeiten untervergeben werden, ist dafür die Zustimmung der Auftraggeberin oder der von ihr bezeichneten Stelle erforderlich. Diese kann Angaben über die Art und den Umfang der Leistungen sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der beizugezogenen Unternehmen verlangen.

³ Wird eine Beschaffung an eine Anbieterin vergeben, die Subunternehmen beizieht, ist sicherzustellen, dass alle beizugezogenen Unternehmen die sich aus § 4 öBG ergebenden Verpflichtungen einhalten.

§ 14 *Verbindlichkeit*

Angebote sind vom Ablauf der Eingabefrist an gerechnet während 72 Tagen verbindlich. In den Ausschreibungsunterlagen kann eine andere Dauer der Verbindlichkeit festgelegt werden.

§ 15 *Vergütung*

Anbieterinnen haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebots und die Lieferung von dazugehörigen Plänen, Mustern und Modellen. Auf Ausnahmen ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

3. Öffnung, Prüfung und Zuschlag

§ 16 *Offertöffnung und Offertöffnungsprotokoll*

¹ Die Angebote sind bis zur Offertöffnung verschlossen zu halten.

² Im Protokoll über die Offertöffnung werden die Namen der Anbieterinnen sowie die Nettopreise der Endsummen ihrer Angebote und allfälliger Varianten festgehalten.

³ Wenn eine Anbieterin in einem offenen oder in einem selektiven Verfahren an der Offertöffnung teilnimmt, wird ihr das Offertöffnungsprotokoll auf Wunsch kostenlos ausgehändigt. Im Einladungsverfahren wird es den beteiligten Anbieterinnen kostenlos gestellt.

⁴ In den übrigen Fällen können die Anbieterinnen, die ein Angebot eingereicht haben, auf eigene Kosten ein Offertöffnungsprotokoll verlangen. Die interessierten paritätischen Berufskommissionen können das Offertöffnungsprotokoll im Einzelfall verlangen.

§ 17 *Prüfung der Angebote*

¹ Die eingereichten Angebote sind nach den festgelegten Kriterien zu prüfen und miteinander zu vergleichen.

² Mündliche Erläuterungen der Anbieterinnen im Sinn von § 15 Absatz 1 öBG sind von der Auftraggeberin schriftlich festzuhalten.¹⁵

§ 18 *Ungewöhnlich niedrige Angebote*

¹ Ist ein Angebot ungewöhnlich viel niedriger als die anderen Angebote, kann die Auftraggeberin von der Anbieterin den Nachweis verlangen, dass sie die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.

² Wird dieser Nachweis nicht erbracht, darf ein solches Angebot nicht berücksichtigt werden.

§ 19 *Teilung der Beschaffung*

¹ Die Auftraggeberin kann die Beschaffung im Rahmen der Vergabe in Teilleistungen aufteilen oder sie als Ganzes an mehrere Anbieterinnen vergeben, sofern diese Absicht aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht oder vor der Vergabe das Einverständnis derjenigen Anbieterin, die voraussichtlich den Zuschlag erhält, eingeholt wird.¹⁶

² Die Anbieterinnen sind nicht verpflichtet, eine Teilleistung zu erbringen oder eine Zusammenarbeit einzugehen, wenn sie nur ein Gesamtangebot eingereicht haben.

§ 20 *Angebotsunterlagen*

¹ Angebotsunterlagen, wie Projekte, Projektvarianten, Pläne, Muster und Modelle, bleiben bis zum Zuschlag Eigentum der Anbieterin. Sie dürfen ohne ihr Einverständnis weder andern Anbieterinnen noch Dritten zugänglich gemacht werden.

² Die Angebotsunterlagen der berücksichtigten Anbieterin werden zur ausschliesslichen Verwendung für die ausgeschriebene Beschaffung Eigentum der Auftraggeberin.

³ Den nicht berücksichtigten Anbieterinnen sind die Angebotsunterlagen zurückzugeben, sofern sie dies innert 30 Tagen nach Abschluss des Vergabeverfahrens verlangen.

¹⁵ Eingefügt durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

§ 21 *Widerruf des Zuschlags*

Auf den Widerruf eines Zuschlags durch die Auftraggeberin sind sinngemäss die Bestimmungen über den Ausschluss vom Verfahren anwendbar.

4. Zuständigkeit¹⁷

§ 21a¹⁸

¹ Zuständig für die Vergabe bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons sind:

- a. der Regierungsrat, wenn im Folgenden nichts anderes geregelt ist,
- b. die Departemente und die Staatskanzlei, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte gemäss § 5 dieser Verordnung nicht erreicht,
- c. die Dienststellen, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte gemäss § 6 Absatz 1 dieser Verordnung nicht erreicht.

² Die Gemeinden und anderen Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben bezeichnen die für die Vergabe zuständigen Stellen.

5. Spezielle Wettbewerbe

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 *Zweck*

Spezielle Wettbewerbe wie Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe dienen der Auftraggeberin zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere im konzeptionellen, gestalterischen, ökologischen, wirtschaftlichen oder technischen Bereich.

§ 23 *Anzuwendendes Verfahren*

Spezielle Wettbewerbe sind im offenen oder im selektiven Verfahren auszuschreiben. Sie können in den von Gesetz und Verordnung vorgesehenen Fällen auch im Einladungsverfahren durchgeführt werden.

§ 24 *Verhältnis zu andern Bestimmungen*

¹ Die Auftraggeberin regelt das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall im Wettbewerbsprogramm. Sie kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von

¹⁷ Eingefügt durch Änderung vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 394).

¹⁸ Eingefügt durch Änderung vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 394).

Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen mit denjenigen des öBG und dieser Verordnung vereinbar sind.

² Die übrigen Bestimmungen des öBG und dieser Verordnung gelten für die speziellen Wettbewerbe insoweit, als sie den Bestimmungen dieses Abschnitts der Verordnung nicht widersprechen.

b. Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe

§ 25 *Wettbewerbsarten*

¹ Planungswettbewerbe können durchgeführt werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen

- a. zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben (Ideenwettbewerb),
- b. zu genau umschriebenen Aufgaben und zur Ermittlung von geeigneten Anbieterinnen, welche diese Lösungen teilweise oder ganz realisieren könnten (Projektwettbewerb).

² Gesamtleistungswettbewerbe können zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu genau umschriebenen Aufgaben sowie zur Vergabe der Realisierung eines Vorschlags durchgeführt werden.

§ 26 *Wettbewerbswert und Ausschreibung*

¹ Der Wettbewerbswert besteht

- a. beim Ideenwettbewerb aus der gesamten Preissumme,
- b. beim Projektwettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert der im Wettbewerbsprogramm definierten weiteren planerischen Leistung,
- c. beim Gesamtleistungswettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert des zu vergebenden Auftrags.

² Die Ausschreibung eines Wettbewerbs im offenen oder im selektiven Verfahren enthält die im Anhang 2 aufgeführten Angaben.¹⁹

§ 27 *Preisgericht*

¹ Die Auftraggeberin bestimmt die Zusammensetzung des Preisgerichts.

² Die Mitglieder des Preisgerichts und die von ihm allenfalls beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbieterinnen unabhängig sein.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

Die Ausstandsgründe nach § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁰ gelten sinngemäss.

³ Die Zusammensetzung des Preisgerichts samt Ersatzleuten und die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden im Wettbewerbsprogramm bekannt gegeben.

⁴ Das Preisgericht ist für die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs zuständig. Es beurteilt die Wettbewerbsarbeiten und entscheidet über die Rangierung und die Verleihung der Preise. Zuhanden der Auftraggeberin spricht es eine für diese unverbindliche Empfehlung für weitere Aufträge oder über das weitere Vorgehen aus.

§ 28 *Rangierung und Preise*

¹ Das Preisgericht erstellt eine Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten.

² Es kann auch Arbeiten rangieren, die von den Programmbestimmungen abweichen, sofern diese Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm vorgesehen ist.

³ Es darf nur für programmkonforme Wettbewerbsarbeiten Preise verleihen.

§ 29 *Urheberrecht*

In allen Wettbewerbsverfahren verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten bei den Teilnehmerinnen. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten oder bei der Vergabe berücksichtigten Wettbewerbsarbeiten gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über.

§ 30 *Ansprüche aus Wettbewerben*

Die Auftraggeberin regelt im Wettbewerbsprogramm die aus dem Wettbewerb erwachsenden Ansprüche, insbesondere in Bezug auf weitere Aufträge oder auf Vergütungen sowie auf die Abgeltung dieser Ansprüche. Fehlen solche Festlegungen, können aus dem Wettbewerb keine Ansprüche geltend gemacht werden.

III. Vergabeverfahren nach internationalem und interkantonalem Recht

§ 31²¹ *Anwendungsbereich*

¹ Für den interkantonalen Bereich gelten nebst den Bestimmungen des öBG die §§ 1–30 und die §§ 38–41 dieser Verordnung.

²⁰ SRL Nr. 40

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

² Im internationalen Bereich (Staatsvertragsbereich) unterstehen den Bestimmungen des dritten Teils des öBG als Auftraggeberinnen folgende Beschaffungsstellen:

- a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten,
- b. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation, soweit sie Aufträge zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten in diesen Bereichen vergeben,
- c. weitere Auftraggeberinnen gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

³ Für Beschaffungen dieser Auftraggeberinnen gelten die Bestimmungen des dritten Teils des öBG, wenn der Wert einer Beschaffung die im Anhang 3 angeführten Schwellenwerte erreicht.

⁴ Werden für die Realisierung eines Bauwerks mehrere Bauaufträge vergeben, ist in Bezug auf den Schwellenwert gemäss Anhang 3 deren Gesamtwert massgebend.

§ 32 *Ausnahmen*

Die Bestimmungen des dritten Teils des öBG finden keine Anwendung bei Beschaffungen

- a. im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfeprogrammen,
- b. von Objekten, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsames Projekt verwirklicht und getragen werden,²²
- c. aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation,
- d. von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur für Gesamtverteidigung und Armee,
- e. von Leistungen für Bauten, soweit die Leistungen einzeln den Wert von je zwei Millionen Franken nicht übersteigen und zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks nicht überschreiten; solche Leistungen können nach den Bestimmungen des zweiten Teils des öBG beschafft werden.

§ 33 *Einschränkung der freihändigen Vergabe*

Die freihändige Vergabe gemäss § 6 Absatz 2c ist bloss zulässig für Bauleistungen und nur, wenn der Wert der zusätzlichen Bauleistung höchstens die Hälfte des Werts der ursprünglichen Leistung ausmacht. Gemäss § 6 Absatz 2i ist sie nur zulässig, wenn in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren keine Angebote eingehen oder keine Anbieterin die Teilnahmekriterien erfüllt.

²² Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

§ 34 *Ausschreibung*

¹ Die Ausschreibung hat zusätzlich zu den Mindestangaben gemäss § 7 den Hinweis zu enthalten, dass die Beschaffung den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen unterstellt ist.²³

² Der Ausschreibung ist zudem eine Zusammenfassung in französischer oder englischer Sprache beizufügen, welche die folgende Angaben enthält:

- a. verlangte Leistung,
- b. Frist für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme am selektiven Verfahren,
- c. die Bezugsstelle der Ausschreibungsunterlagen.

§ 35²⁴**§ 36** *Fristen*

¹ Den Anbieterinnen sind folgende Minimalfristen zu gewähren:

- a. im offenen Verfahren für die Einreichung der Angebote 40 Tage ab der Ausschreibung,
- b. im selektiven Verfahren für die Einreichung der Anträge auf Teilnahme am Verfahren 25 Tage ab der Ausschreibung und für die Angebotsabgabe 40 Tage ab der Einladung.

² Die Frist für die Einreichung der Angebote gemäss Absatz 1 kann herabgesetzt werden,

- a. wenn es sich um eine zweite oder eine weitere Ausschreibung von Beschaffungen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage,
- b. wenn die Beschaffung dringlich ist, bis auf 10 Tage.

§ 37 *Publikation des Zuschlags*

Die Auftraggeberin veröffentlicht den Zuschlag spätestens 72 Tage nach dessen Erteilung mindestens im Luzerner Kantonsblatt mit den Angaben gemäss § 17 Unterabsätze a–f öBG.

§ 37a²⁵ *Bericht über Vergaben*

Die Auftraggeberin erstellt über jeden freihändig oder im Einladungsverfahren vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält

- a. den Namen der Auftraggeberin,

²³ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

²⁵ Eingefügt durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

- b. Art und Wert der beschafften Leistung,
- c. das Ursprungsland der Leistung,
- d. die Bestimmung aus § 6 Absatz 2, gemäss welcher der Auftrag freihändig oder im Einladungsverfahren vergeben wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 *Statistik und Archivierung*²⁶

¹ Jede Auftraggeberin führt über ihre Vergaben ab 20 000 Franken fortlaufend eine jährliche Statistik gemäss einem Muster, das sie beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement²⁷ beziehen kann. Die Statistik hat die folgenden Angaben über die Vergaben zu enthalten:

- a. Datum,
- b. Projektname,
- c. Namen der verantwortlichen internen Projektleitung,
- d. mit dem Verfahren betraute externe Beteiligte,
- e. berücksichtigte Anbieterinnen,
- f. Art der Leistung,
- g. Nettowert des Auftrags,
- h. Verfahrensart.

² Diese Statistik ist öffentlich und kann bei der Auftraggeberin oder der von ihr bezeichneten Stelle jederzeit eingesehen werden. Nach Ablauf von drei Jahren muss die Statistik nicht mehr aufbewahrt werden.

³ Auf Aufforderung des Interkantonalen Organs gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001²⁸ erstellen die im Staatsvertragsbereich verpflichteten Auftraggeberinnen über die meldepflichtigen Aufträge gesondert eine jährliche Statistik und stellen sie der Lustat Statistik Luzern²⁹ zu. Diese leitet sie dem Interkantonalen Organ zuhänden des Bundes weiter.³⁰

²⁶ Gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498), wurden die Sachüberschrift und die Absätze 3 und 4 neu gefasst.

²⁷ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

²⁸ G 2004 484 (SRL Nr. 733a)

²⁹ Gemäss Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 208), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Statistik» durch «Lustat Statistik Luzern» ersetzt.

³⁰ Gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498), wurden die Sachüberschrift und die Absätze 3 und 4 neu gefasst.

⁴Die Vergabeakten sind nach Abschluss des Verfahrens während dreier Jahre aufzuwahren.³¹

§ 39 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung zum Submissionsgesetz vom 9. Juli 1973³²,
- b. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 3. Juni 1997³³.

§ 40 *Übergangsbestimmung*

¹Diese Verordnung wird angewendet auf

- a. Beschaffungen, die nach ihrem Inkrafttreten öffentlich ausgeschrieben werden,
- b. Beschaffungen, für welche die Aufträge ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn vor dem Inkrafttreten noch keine Einladung zur Angebotsabgabe ergangen ist.

²Die übrigen Beschaffungen richten sich nach bisherigem Recht.

§ 41 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt mit dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998³⁴ in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Paul Huber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³¹ Gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498), wurden die Sachüberschrift und die Absätze 3 und 4 neu gefasst.

³² V XVIII 694 (SRL Nr. 734)

³³ G 1997 177 (SRL Nr. 733b)

³⁴ K 1998 2610. Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (SRL Nr. 733) trat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 23. Dezember 1998 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dienstleistungen (§ 1a Absatz 2)

1. Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
2. Landverkehr, eingeschlossen Geldtransport und Kurierdienste, ohne Post- und Eisenbahnverkehr
3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4. Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) und im Flugverkehr
5. Fernmeldewesen (ohne Fernsprechkundendienstleistungen, Telex, Mobiltelefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation)
6. Versicherungs- und Bankdienstleistungen mit Ausnahme von finanziellen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken
7. Informatik und damit verbundene Tätigkeiten
8. Buchführung, -haltung und -prüfung
9. Markt- und Meinungsforschung
10. Unternehmensberatung und damit verbundene Tätigkeiten
11. Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung
12. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen bei Bauvorhaben
13. Studienaufträge (Vergabe identischer Aufträge an mehrere Anbieterinnen zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen)
14. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen, soweit nicht Bauvorhaben betreffend
15. Werbung, Information und Public Relations
16. Gebäudereinigung und Hausverwaltung
17. Verlegen und Drucken
18. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen

¹ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

Ausschreibung von Wettbewerben (§ 26 Absatz 2)

Die Ausschreibung von Wettbewerben dient dazu, interessierte Anbieterinnen zur Bestellung eines Wettbewerbsprogrammes und zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren im selektiven Verfahren oder zur Anmeldung im offenen Verfahren zu veranlassen. Die Ausschreibung enthält

1. Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer der Wettbewerbsveranstalterin (Auftraggeberin)
2. Kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe
3. Art des Wettbewerbsverfahrens (offener oder selektiver Ideen-, Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerb)
4. Bei offenen Wettbewerben:
 - a. Höhe und Einzahlungsmodalitäten der für die Abgabe der Wettbewerbsunterlagen (Pläne, Modellunterlagen usw.) zu leistenden Schutzgebühr
 - b. Anmeldefrist
 - c. Abgabetermin
5. Bei selektiven Wettbewerben:
 - a. Zahl der zum eigentlichen Wettbewerbsverfahren zugelassenen Anbieterinnen
 - b. Auswahlkriterien
 - c. einzureichende Bewerbungsunterlagen
 - d. Anmeldefrist für die Teilnahme
 - e. voraussichtliches Datum des Teilnahmeentscheides
 - f. voraussichtlicher Abgabetermin für die Wettbewerbsarbeiten
6. Allenfalls Angabe, dass die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
7. Zuschlagskriterien
8. Namen der Mitglieder und Ersatzleute des Preisgerichts sowie allfälliger Expertinnen und Experten
9. Gesamtpreissumme
10. Angabe, ob die Anbieterinnen Anspruch auf eine feste Entschädigung haben
11. Art und Umfang der gemäss Wettbewerbsprogramm zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge
12. Bezugsquelle für das Wettbewerbsprogramm

¹ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 30. November 2004 (G 2004 498).

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Auftraggeberinnen	Auftragswert CHF		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8 700 000	350 000	350 000
Gemeinden/Bezirke	8 700 000	350 000	350 000
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Ver- kehr und Telekommunikation	8 700 000	700 000	700 000
Private Unternehmen mit ausschliessli- chen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8 700 000	700 000	700 000
Öffentliche sowie aufgrund eines beson- deren oder ausschliesslichen Rechts täti- ge private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000	640 000	640 000
Öffentliche sowie aufgrund eines beson- deren oder ausschliesslichen Rechts täti- ge private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation*	8 000 000	960 000	960 000

* Dieser Bereich ist gemäss dem Anhang zur Verordnung des Uvek über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht vom 18. Juli 2002² auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht befreit.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. Juli 2010 (G 2010 108).

² SR 172.056.111